

§31

(1) Der Antrag auf Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung (§ 52 Abs. 2 StGB) ist bei dem Gericht erster Instanz zu stellen.

(2) Das Gericht soll zur Entscheidung über diesen Antrag eine Stellungnahme des für den Aufenthaltsort des Verurteilten zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, einholen.

1.1. Zu den Voraussetzungen für eine Verkürzung der Aufenthaltsbeschränkung vgl. §52 Abs. 2 StGB..

2. Eine Stellungnahme des Rates des Kreises ist dann einzuholen, wenn dieser den Antrag nicht selbst gestellt hat. Die Stellungnahme ist auch mit dem Arbeitskollektiv des Verurteilten abzustimmen.

1.2. Zur Entscheidung über die Verkürzung der Aufenthaltsbeschränkung und zu den Antragsberechtigten vgl. § 347.

§32

Entzieht sich der Verurteilte der ausgesprochenen Aufenthaltsbeschränkung, hat der Rat des Kreises, auf dessen Gebiet sich der Verurteilte unberechtigt aufhält, Anzeige wegen eines Vergehens gemäß § 238 StGB zu erstatten. Die gleiche Pflicht obliegt dem gemäß § 26 Abs. 1 sowie dem für den neuen Aufenthaltsort des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises. Ist die Aufenthaltsbeschränkung im Zusammenhang mit einer Verurteilung auf Bewährung oder einer Strafaussetzung auf Bewährung ausgesprochen worden, ist die Anordnung des Vollzuges der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten oder der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe anzuregen.

1. Der Verurteilte entzieht sich der Aufenthaltsbeschränkung z.B., wenn er ohne erforderliche Genehmigung den ihm durch Urteil untersagten Ort oder das Gebiet aufsucht und sich dort aufhält.

3. Die Anzeige wegen Vergehens gern. § 238 StGB ist beim U-Organ des zuständigen VPKA auch zu erstatten, wenn die Aufenthaltsbeschränkung gern. § 3 Abs. 1 der VO über Aufenthaltsbeschränkung ausgesprochen oder als Wiedereingliederungsmaßnahme

2. Um Verstößen gegen die Aufenthaltsbeschränkung wirksam zu begegnen, verpflichtet diese Bestimmung sowohl den Rat des Kreises, auf dessen Gebiet sich der Verurteilte unberechtigt aufhält, als auch die Räte der Kreise des früheren und des neuen Aufenthaltsortes zur Anzeigenerstattung oder zur Anregung des Widerrufs, sofern die Zuwiderhandlung dort bekannt wurde.

gern. § 47 StGB angeordnet wurde.

4. Den Vollzug der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe oder den Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung hat der Rat des Kreises gegenüber dem Gericht anzuregen, das in dieser Sache entschieden hat.

§33

Entzug der Fahrerlaubnis

(1) Für die Verwirklichung des Entzuges der Fahrerlaubnis (§ 54 StGB) ist das Volkspolizeikreisamt zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Bei Militärpersonen ist der Entzug der Fahrerlaubnis durch den zuständigen Kommandeur oder den Leiter der Dienststelle zu verwirklichen.

(2) Der Entzug der Fahrerlaubnis wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Dauer des Entzuges